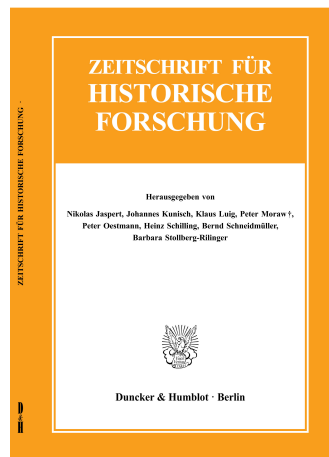


Citation style

Denzler, Alexander: review of: Michael Blatter, *Gericht als Angebot. Schriftgutverwaltung und Gerichtstätigkeit in der Klosterherrschaft Engelberg 1580-1622*, Zürich: Chronos, 2012, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* (ZHF), 42 (2015), 3, p. 556-557, DOI: 10.15463/rec.800508070

First published: *Zeitschrift für Historische Forschung* (ZHF), 42 (2015), 3



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

pologischen oder sozialhistorischen Deutungen“ (103) von Prozessionen oder „die bestehende anthropologisch und volkskundlich geprägte Forschung“ (123) zurück-schreckt. Letztere frage in erste Linie „nach der sozialen Funktion der Bruderschaften und ihrer Inszenierung“ (123). Erst in „jüngeren Sammelbänden“ werde auch auf die „performative Dimension“ eines Gegenstands eingegangen, „der die sozialen Zustände einer Stadt nicht bloß spiegelt, sondern ebenso erst performativ herstellt“ (103). Zu einem solchen Urteil kann man nur gelangen, wenn man weite Teile der Forschungs-literatur nicht zur Kenntnis genommen hat. Insofern ist Sprengers Studie trotz ihrer intellektuellen und sprachlichen Brillanz nicht zuletzt auch eines: ein unfreiwilliger Beweis dafür, wie schlecht es um die Interdisziplinarität in den Geisteswissenschaften offenbar nach wie vor bestellt ist. Zahlreiche, teilweise farbige Abbildungen runden die Darstellung ab. Ein Register fehlt.

Thomas Weller, Mainz

*Blatter*, Michael, Gericht als Angebot. Schriftgutverwaltung und Gerichtstätigkeit in der Klosterherrschaft Engelberg 1580–1622 (Clio Lucernensis, 10), Zürich 2012, Chronos, 275 S. / Abb., € 39,50.

Die Studie, die 2007 an der Universität Luzern als Dissertation angenommen wurde und fünf Jahre später wohl unverändert in Druck ging (der Autor liefert hierzu keine Angaben), verfolgt die fundamentale quellenkritische Frage, „was in schriftlichen Gerichtsquellen sichtbar wird und was in diesem Schriftgut unsichtbar bleibt – oder gar unsichtbar gemacht wurde“ (12). Diese Frage stellt der Autor an die sog. Talbücher und Talprotokolle. Hierbei handelt es sich um Schriftgut, das die Tätigkeit des Engelberger Talgerichts reglementierte und dokumentiert. Dieses Gericht sprach als einzige Gerichtsinstanz Recht in der – in einem Hochtal der heutigen Zentralschweiz gelegenen – Klosterherrschaft Engelberg. 400 Fälle, die von 1580 bis 1622 vor dem Gericht der Engelberger Klosterherrschaft verhandelt und in den Talprotokollen protokolliert sowie durch die langfristig gültigen rechtsnormativen Bestimmungen der Talbücher (nicht immer) geregelt wurden, eröffnen eine vielversprechende Untersuchung.

Diese Erwartung findet ihre Bestätigung im fünften Abschnitt (59–78). Hier behandelt der Autor die Entstehung, den Gebrauch und die Aufbewahrung bzw. Überlieferung der Talbücher und Talprotokolle. In einer überzeugenden Detailanalyse ist etwa von Eselsohren, Einrissen, Fingerabdrücken sowie Notizen und Kommentaren die Rede, die von der regen Nutzung des Schriftguts zeugen, oder aber von Notizen, die die Richter bei der alltäglichen Gerichtsarbeit erstellt haben und die der Urteilsfindung respektive den Protokolleinträgen zugrunde lagen. Die Schriftpraxis des Gerichts wird zudem eingebettet in den von dem Gerichtsbetrieb weitgehend losgelösten alltäglichen Schriftgebrauch der Talleute (etwa Schul- oder Vermögensbriefe, um die dann vor Gericht gestritten wurde), den Schriftgebrauch der Talgemeinde (etwa Vereinbarungen mit dem Kloster, Korrespondenzen und Rechnungsbücher) sowie den umfassenden Schriftgebrauch des Klosters jenseits der hier verwahrten Talprotokolle und Talbücher (etwa Urbare und Stiftsbibliothek).

Mit einer derart quellennahen Analyse, die sich in der gesamten Studie immer wieder finden lässt, kann der Autor überzeugen. Dem stehen jedoch erhebliche Defizite gegenüber. Zunächst fällt auf einen ersten Blick (und nicht nur auf diesen) die unzureichende Strukturierung auf. Die Arbeit umfasst 14 Abschnitte, die von der Einleitung (1. Fragestellung) über die Einführung des Untersuchungsraumes (2. Politik, 3. Wirtschaft und 4. Gesellschaft) und den beginnenden Hauptteil (5. Schriftgut) bis zum Dankeswort (Abschnitt 14) reichen. Eine zusammenhängende Gliederung dieser Ab-

schnitte sucht man jedoch vergeblich. Dem Autor fällt es sicht- und lesbar schwer, zu systematisieren und zu bilanzieren.

Das zeigen auch die Abschnitte sieben, acht, neun und zehn. Sie behandeln die zu Protokoll gekommenen Gerichtsfälle, welche Ehrverletzungen (7.), Diebstähle (8.), Sexualität (9.) und die Obrigkeit (10.) betrafen. Zwar erfährt der Leser im vorgelagerten, grundlegenden Abschnitt sechs, der eigentlich zu Beginn der Studie stehen sollte, manches über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit (6.1.), die Richter und Gerichtsschreiber (6.2.) sowie die Gerichtsnutzung (6.3.); der letzte Teilabschnitt basiert dabei auf einer quantitativen Erhebung der Geschäftsfälle pro Jahr, der Häufigkeit der Gerichtssitzungen und der Verteilung der Parteien insgesamt (Männer, Frauen und Obrigkeit) sowie auf einer Erhebung der Anzahl von und der Parteienzusammensetzung bei Ehrverletzungsfällen. Über die Anzahl der Fälle, die sich den Themenbereichen Diebstahl und Sexualität zuordnen lassen, schweigt jedoch der Autor an dieser Stelle. Der Leser erfährt nur, dass sich 162 Fälle „bzw. 41 Prozent aller Fälle [...] mit Ehrverletzungen zwischen Talleuten“ befassten (87 f.). Auf welcher Bewertungsgrundlage allerdings einer der insgesamt 400 Fälle der Kategorie „Ehrverletzungen“ zugeordnet wurde, ob hierunter auch die Diebstähle und jene 15 ehrverletzenden Beschimpfungen fallen, die – neben Ehebruch, Prostitution und anderen Fällen – im Abschnitt „Sexualität“ behandelt werden, und wie es sich in diesem Zusammenhang mit den Prozessen der Obrigkeit verhält, erfährt der Leser hingegen nichts.

Neben dieser unklaren quantitativen Erhebung ist die sehr schmale Einbettung in die unterschiedlichsten Forschungskontexte zu kritisieren. Das Literaturverzeichnis füllt nur wenige Seiten und endet weitgehend mit dem Jahr 2007, in dem die Arbeit eingereicht wurde. Daneben fallen die fehlenden (13 u. 40) oder unzureichenden Nachweise im Text auf. So werden auf Seite 11 (Anm. 14) Dissertationsprojekte mit mündlichen Gesprächen „nachgewiesen“! Da stört es schon kaum, dass die gütlichen Einigungen als ein wichtiges Instrument der Konfliktbeilegung begriffen werden (94–97, 190 f.), ihre Analyse jedoch keineswegs erschöpfend ausfällt. Positiv hervorzuheben sind demgegenüber die zumindest am Rande behandelten Möglichkeiten, Konflikte vor- und außergerichtlich zu lösen (etwa 131 u. 180–183), sowie die „Gerichtsbiographien“ einer Frau und eines Amtsträgers (Abschnitt 7.2 u. 9.5).

Die Mängel der Arbeit überwiegen jedoch, so auch in sprachlicher Hinsicht. Dies betrifft unsaubere und umgangssprachliche Formulierungen, wenn etwa von „glimpflich“ ausgegangenen Gerichtsverhandlungen (117), dem „Erhaschen“ eines Blickes über den Gerichtssaal hinaus (13) oder „niederschwellige[n] Alternative[n] zum Gang vor Gericht“ (215) die Rede ist. Weitaus störender ist jedoch die auch sprachlich greifbare moderne Betrachtungsweise des Autors, die zumeist unreflektiert gepflegt wird und dem vormodernen Untersuchungsgegenstand kaum gerecht werden kann. In Auszügen sollen hier abschließend folgende Stellen angeführt werden: Das Gericht will Ehrverletzungen ungesehen machen, als ob ein „Tonband zurückgespult und gelöscht würde“ (112) – hier ist die Möglichkeiten des Vergessens angesprochen, ohne jedoch über die mündliche und schriftliche Memorialkultur der Vormoderne zu reflektieren –, die Obrigkeit sei „vergleichbar“ mit einem modernen Staatsanwalt (189), das Gericht eine „Dienstleistung“ der Obrigkeit (190), zu erwähnen sind außerdem das Bemühen des Autors zu entscheiden, ob „eine Amtsperson als Privatperson oder als Amtsperson vor Gericht stand“ (193) und die zu Recht kritisierte, aber dennoch konsequent angewandte Unterscheidung von Zivil- und Strafrechtsfällen (zuletzt Abschnitt 11.3 und 11.4).

Alexander Denzler, Eichstätt